



# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von  
Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungs-  
bericht vom November 2021

der Gemeinde

**Nußbach**

2024-334703



## **Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf  
4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im Jänner 2025

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat in der Zeit vom 9. Oktober 2024 bis 22. Oktober 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Gemeinde Nußbach – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom November 2021 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Gemeinde Nußbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom November 2021 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Nußbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Nußbach, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>5</b>
<b>HAUSHALTSENTWICKLUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	10
FINANZAUSSTATTUNG .....	10
FREMDFINANZIERUNGEN .....	12
PERSONAL .....	14
BAUHOF .....	16
WINTERDIENST .....	16
WASSERVERSORGUNG .....	17
ABWASSERBESEITIGUNG .....	18
ABFALLBESEITIGUNG .....	19
KINDERGARTEN .....	20
KINDERGARTENTRANSPORT .....	22
SCHÜLERAUSSPEISUNG .....	22
SCHÜLERHORT .....	23
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	24
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	25
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	25
SCHULEN .....	25
FREIWILLIGE FEUERWEHR .....	27
GRUNDBESITZ .....	28
SPORTANLAGEN .....	28
AUFBAHRUNGSHALLE .....	29
GEMEINDEVERTRETUNG .....	29
PRÜFUNGSAUSSCHUSS .....	30
INVESTITIONEN .....	30
<b>SCHLUSSBEMERKUNG</b> .....	<b>32</b>

## Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang der Gemeinde Nußbach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom November 2021 getroffenen 71 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Gemeinde Nußbach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 71 Empfehlungen setzte die Gemeinde Nußbach bislang 45 um. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Gemeinde Nußbach Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

<b>Empfehlung</b>	<b>Stand der Umsetzung</b>	<b>Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung</b>
<p><b>Haushaltsentwicklung</b> Die Gemeinde sollte das ganze Inventar nochmals prüfen und in die Eröffnungsbilanz aufnehmen.</p> <p>Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Der Inventarnachweis ist zwingend in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Finanzausstattung</b> Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum.</p> <p>Die Gemeinde sollte jene Bauvorhaben die vor 2016 bewilligt wurden, einer Überprüfung unterziehen, ob bereits Fertigstellungsanzeigen eingelangt sind bzw. ob bereits eine Verjährung eingetreten ist.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass die Fertigstellungsanzeigen rechtzeitig eingehen.</p> <p>Die Empfehlung wird aufrechterhalten.</p>
<p><b>Fremdfinanzierung</b> Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><b>Personal</b> Die Gemeinde sollte eine Überprüfung aller Reinigungsflächen, die von der Gemeinde betreut werden, vornehmen lassen. Dazu sollte eine dafür spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.</p>	nicht umgesetzt	Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<p><b>Wasserversorgung</b> Es wird daher dringend empfohlen, die bestehende Gebührenordnung zu überarbeiten und zu vereinfachen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Die betroffenen Objekteigentümer haben an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder ein Ansuchen auf Ausnahme von der Anschlusspflicht zu stellen.</p> <p>Die Gemeinde sollte die Mindestgebühr auf den vom Land OÖ empfohlenen Wert von 40 m<sup>3</sup> pro Person erhöhen.</p>	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.
<p><b>Abwasserbeseitigung</b> Auch hier sollte die Gemeinde die Anschlusspflicht überprüfen und bei Bedarf eine bescheidmäßige Ausnahme gewähren.</p> <p>Die Gemeinde hat daher den „Inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.</p> <p>Auch hier sollte die Gemeinde die Gebühr auf den vom Land OÖ empfohlenen Wert von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr erhöhen.</p>	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.
<p><b>Abfallbeseitigung</b> Die Gemeinde sollte eine neue Gebührenordnung und Abfallordnung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 erlassen.</p>	nicht umgesetzt	Die aktuellen Verordnungen sind zur Verordnungsprüfung vorzulegen.
<p><b>Kindergarten</b> Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Mehrstunden nur für solche Tätigkeiten erworben werden können, die nicht gemäß Oö. KBB-DG bereits in den Vorbereitungszeiten enthalten sind. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf das Schreiben vom 21. November 2014, IKD(Gem)-200044/52-2014-Ki, hingewiesen.</p>	nicht umgesetzt	Mehrstunden können nur für Tätigkeiten erworben werden, die nicht zu den Vorbereitungszeiten gehören.

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form von einer Reduktion von Öffnungszeiten und Personaleinsatz erörtert werden.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.
<b>Kindergartentransport</b> Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der aufgrund der Busbegleitung entsteht) ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat und Kindergartenkind vorzunehmen.	nicht umgesetzt	Eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrags auf 25 Euro wird empfohlen.
<b>Schülerspeisung</b> In Zukunft sind die laufenden Betriebskosten der Schülerspeisung anteilmäßig zuzuordnen.  Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer Ausgabendeckung den Essensbeitrag erhöhen.	nicht umgesetzt  teilweise umgesetzt	Die anteiligen Betriebskosten sollen anhand von Quadratmetern errechnet werden.  Eine jährliche Anpassung der Essensbeiträge sollte erfolgen.
<b>Schülerhort</b> Anhand dieser Aufzeichnungen sind dann die Öffnungszeiten festzulegen. Auf die Besucheranzahl in den Randzeiten und in Ferienzeiten ist dabei besonderes Augenmerk zu legen.	nicht umgesetzt	Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.
<b>Aufschließungsbeitrag</b> Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.
<b>Raumordnung - Planungskosten</b> Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.	nicht umgesetzt	Die Empfehlung wird aufrechterhalten.
<b>Freiwillige Feuerwehr</b> Da die Gebarung der Feuerwehren zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine	nicht umgesetzt	Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.



## Haushaltsentwicklung

### Rechnungsabschluss 2021 bis 2023

Die im September 2021 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2018 bis 2020. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar:

<b>Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.631.776	1.010.783	156.499	85.600
Saldo 2 – Investive Gebarung	-24.674	81.778	-178.852	-866.000
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-322.968	-225.771	-221.382	23.800
<b>Saldo 5 – Geldfluss</b>	<b>1.284.134</b>	<b>866.790</b>	<b>-243.734</b>	<b>-756.600</b>
- Saldo investive Einzelvorhaben	1.093.524	217.186	462.166	890.900
<b>Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>190.610</b>	<b>649.604</b>	<b>218.432</b>	<b>134.300</b>

<b>Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)</b>				
<b>Finanzjahr</b>	<b>RA 2021</b>	<b>RA 2022</b>	<b>RA 2023</b>	<b>VA 2024</b>
Erträge	8.495.888	7.138.375	7.891.528	7.548.500
Aufwendungen	7.232.100	6.473.727	8.090.947	7.805.700
<b>Nettoergebnis (Saldo 0)</b>	<b>1.263.787</b>	<b>664.648</b>	<b>-199.419</b>	<b>-257.200</b>
Entnahme von Rücklagen	157.267	165.805	846.906	941.300
Zuweisung an Rücklagen	1.440.245	1.032.504	603.172	184.700
<b>Nettoergebnis nach Rücklagen</b>	<b>-19.191</b>	<b>-202.050</b>	<b>44.315</b>	<b>499.400</b>

<b>Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)</b>			
<b>AKTIVA</b>	<b>Ende 2021</b>	<b>Ende 2023</b>	<b>Differenz</b>
Langfristiges Vermögen	21.114.068	20.837.210	-276.858
Kurzfristiges Vermögen	2.042.930	2.694.374	651.443
<b>Summe</b>	<b>23.156.998</b>	<b>23.531.583</b>	<b>374.585</b>
<b>PASSIVA</b>	<b>Ende 2019</b>	<b>Ende 2022</b>	<b>Differenz</b>
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	10.989.877	11.455.223	465.346
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	10.007.085	10.427.630	420.545
Langfristige Fremdmittel	1.889.148	1.311.890	-577.258
Kurzfristige Fremdmittel	270.888	336.841	65.953
<b>Summe</b>	<b>23.156.998</b>	<b>23.531.583</b>	<b>374.585</b>

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 28 %.

## Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 2.365  
 Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 2.489

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:  
 Registerzählung 2021: 2.307  
 Stichtag 31. Oktober 2023: 2.299

## **Detailbericht**

### **Haushaltsentwicklung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 14)**

Die Gemeinde sollte das ganze Inventar nochmals prüfen und in die Eröffnungsbilanz aufnehmen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Bis dato wurde noch kein Inventarnachweis in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Es ist jedoch geplant, dass für die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz die Prüfung des Inventars erfolgen wird.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Der Inventarnachweis ist zwingend in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 14)**

Die Eröffnungsbilanz ist die Grundlage für die darauffolgenden jährlichen Vermögensrechnungen. Daraus resultierend sollte seitens der Gemeinde überprüft werden, ob die Überarbeitung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der Nutzungsdauer des Gemeindeamts erfolgte bis zur Nachprüfung nicht. Auch hier teilte die Gemeinde mit, dass die Eröffnungsbilanz erst gegen Ende der Überarbeitungsfrist angepasst wird. Da jede Korrektur der Eröffnungsbilanz einen Gemeinderatsbeschluss bedarf, erfolgen alle Korrekturen erst gegen Ende der Überarbeitungsfrist.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Finanzausstattung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)**

Die Gemeinde sollte darauf hinwirken, dass die Kommunalsteuererklärungen rechtzeitig abgegeben werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wird jährlich Mitte März ein Erinnerungsschreiben bzgl. der rechtzeitigen Abgabe der Kommunalsteuererklärungen ausgesickt. Die Gemeinde teilte mit, dass grundsätzlich die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben werden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz (GWR-Gesetz) zwingend laufend Daten in das Register einzupflegen sind. Dies betrifft vor allem das Baufertigstellungsdatum.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde ist sehr bemüht laufend die Daten im Gebäude- und Wohnungsregister einzupflegen. Aufgrund diverser Faktoren ist vor allem bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben das Einbringen der Baufertigstellungsanzeige sehr schwierig. Seitens der Gemeinde werden jedoch an die Bauwerber, welche die Fertigstellung noch nicht angezeigt haben, Erinnerungsschreiben ausgesendet.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Hierbei handelt es sich um eine laufende Aufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde hat grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die Baufertigstellungsanzeigen rechtzeitig eingehen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)**

Die Gemeinde sollte jene Bauvorhaben die vor 2016 bewilligt wurden, einer Überprüfung unterziehen, ob bereits Fertigstellungsanzeigen eingelangt sind bzw. ob bereits eine Verjährung eingetreten ist.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Hier wurde mit der Überprüfung der Fertigstellungsanzeigen angefangen. Aufgrund von Personalmangel in der Bauverwaltung konnte diese Überprüfung noch nicht gänzlich durchgeführt werden. Es wurden bereits Fertigstellungsanzeigen eingebracht und auch weitere Erinnerungsschreiben seitens der Gemeinde versendet. Die Gemeinde ist bemüht, offene Bauvorhaben abschließen zu können.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 17)**

Die Gemeinde hat in Zukunft darauf zu achten, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden und die damit verbundene zeitgerechte Einhebung des neu festgesetzten Grundsteuerbetrags gewährleistet ist.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde ist weiterhin bemüht, dass Baufertigstellungsanzeigen zeitgerecht abgegeben werden. Laut Auskunft der Gemeinde ist dies aufgrund von verspäteten Schlussberichten der Baumeister nicht immer zeitgerecht möglich.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 18)**

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wird einmal im Jahr mit der Vorschreibung der Abgaben ein Informationsschreiben über einen Abbuchungsauftrag und die duale Zustellung mitgesendet. Die Abbuchungsaufträge haben sich von 59,9 % auf 63,6 % erhöht. Die duale Zustellung hat sich von 27,9 % auf 41 % erhöht. Die Gemeinde ist bemüht eine weitere Erhöhung zu erzielen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Fremdfinanzierungen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)**

Der Darlehensnachweis ist zu aktualisieren.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Darlehensnachweis ist aktuell und es sind die aktuellen Zinssätze eingetragen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)**

Im Hinblick darauf, dass Annuitätenzuschüsse nur für einen kürzeren Zeitraum (25 Jahre) gewährt werden, sollten die Darlehenslaufzeiten den Laufzeiten des Zuschussplans angepasst werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wurde bereits im Jahr 2021 versucht, geförderte Darlehen vorzeitig zu tilgen. Seitens des Bankinstituts erhielt die Gemeinde eine negative Antwort. Es wurde angegeben, dass eine vorzeitige Kündigung bzw. Tilgung in der Förderzusicherung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nicht vorgesehen ist und daher ausgeschlossen wird. Ein Darlehen, welches nicht von dieser Bestimmung erfasst war, wurde bereits 2021 vorzeitig getilgt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 20)**

Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden darin gesehen, Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung zweckgebunden für Sondertilgungen zu verwenden. Damit könnte die jährliche Schuldendienst- und Zinsbelastung nachhaltig verringert bzw. Darlehenslaufzeiten verkürzt werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits in der vorherigen Empfehlung beschrieben, wurde bereits im Jahr 2021 versucht geförderte Darlehen vorzeitig zu tilgen. Seitens des Bankinstituts erhielt die Gemeinde eine negative Antwort. Es wurde angegeben, dass eine vorzeitige Kündigung bzw. Tilgung in der Förderzusicherung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nicht vorgesehen ist und daher ausgeschlossen wird. Ein Darlehen, welches nicht von dieser Bestimmung erfasst war, wurde bereits 2021 vorzeitig getilgt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)**

Vor jeder neuerlichen Haftungsübernahme hat die Gemeinde zu überprüfen, inwieweit diese noch im vertretbaren Rahmen liegt.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Haftungsnachweis weist per 31. Dezember 2023 einen Haftungsstand in Höhe von 4.043.431,72 Euro aus. Im Jahr 2023 wurden keine Zugänge verbucht. Die in den Finanzjahren 2021 und 2022 übernommenen Haftungen sind gem. § 85 Oö. GemO 1990 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der bei der Haftung für die Gruppenwasserversorgung ausgewiesene Haftungsrahmen (61.202 Euro) übersteigt die aufsichtsbehördlich genehmigte Höhe von 61.020 Euro.

Beim Haftungsrahmen des BA19 (2) + BA25 Aufstockung (192.800 Euro) wurde die Höhe der Aufstockung lt. der aufsichtsbehördlichen Genehmigung (156.650 Euro) nicht berücksichtigt, wodurch der Haftungsrahmen um selbigen Betrag zu niedrig ausgewiesen wird.

Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass die Haftungsübernahmen seitens der Verbände vorgegeben werden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)**

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass vom 26. Mai 2009 hingewiesen, dass die Verbände ersucht werden, für die Gebührenkalkulationen der Mitgliedsgemeinden separate Daten inkl. AfA und Eigenkapitalzinsen zu übermitteln. Somit sollte die Gemeinde diese Daten einfordern.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wurden zuletzt im Jahr 2021 die separaten Daten inkl. AfA und Eigenkapitalzinsen der Verbände eingefordert. Auch werden die laufenden Betriebsaufwände unter der Post „720“ verbucht.

Die Kosten der Verbände fließen in den Punkt 1.7 Verbandsanteil der Gebührenkalkulation ein.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)**

Die Gemeinde sollte die Bankverbindungen reduzieren, womit auch die Spesen aus der Kontoführung gesenkt werden können.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im Rechnungsabschluss 2023 ist ersichtlich, dass die Gemeinde weiterhin 3 Bankverbindungen hat. Hierfür hat die Gemeinde Spesen im überprüften Zeitraum in Höhe von zwischen 2.235 Euro und 2.489 Euro zu leisten.

Die beiden Hauptbankverbindungen werden von vielen Bürgern genutzt. Das 3. Konto wird für den laufenden Zahlungsverkehr weniger genutzt, stellt aber laut Auskunft der Gemeinde eine Voraussetzung für die Bereitstellung eines Kassenkredits dar.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 21)**

Die Höhe der Spesen für die Kontoführung, sowie der Zinssatz auf Guthaben auf Giro-Konten sind in Zukunft auszuschreiben und haben beim Abschluss zukünftiger Kassenkreditverträge mit Banken Berücksichtigung zu finden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Im überprüften Zeitraum wurde kein Kassenkredit in Anspruch genommen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

**Personal****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 23)**

Der Geschäftsverteilungsplan ist zu aktualisieren. Der Geschäftsverteilungsplan hat die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung bzw. die Funktionslaufbahn und die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber zu enthalten.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Es liegt ein aktualisierter Geschäftsverteilungsplan vom 1. Oktober 2024 vor.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 23)**

Die Gemeinde sollte sich über die Einführung einer Gleitzeit Gedanken machen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Vertreter der Gemeinde haben sich mit der Thematik der Gleitzeiteinführung befasst. Bis dato gibt es jedoch noch keine Gleitzeitvereinbarung. Es ist jedoch geplant im Jahr 2025 eine Gleitzeit einzuführen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)**

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Gemeinde sollte sich bemühen, die nicht besetzten Dienstposten (Karenzvertretungen) so schnell wie möglich zu besetzen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Der aktuelle Dienstpostenplan, welcher mit dem Voranschlag 2024 mitbeschlossen wurde, entsprach zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht der tatsächlichen Besetzung. Mitte des Jahres wurde ein Dienstverhältnis aufgelöst. Dieser Dienstposten ist bis dato noch nicht nachbesetzt. Laut Auskunft der Gemeinde wird dieser Dienstposten mit Dezember 2024 wieder besetzt sein.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Urlaubsanträge vor Urlaubsantritt zu beantragen und zu genehmigen sind.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Urlaubsanträge werden immer zeitgerecht gestellt. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgt die Genehmigung auch immer vor Urlaubsantritt. Es ist jedoch auf den Urlaubsanträgen kein Genehmigungsdatum ersichtlich.

Mit Dezember 2024 wird die EDV-mäßige Zeiterfassung eingeführt und mit dieser auch die elektronische Genehmigung der Urlaube. Somit ist dann auch ersichtlich, mit welchem Datum die Urlaubsanträge genehmigt werden.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 24)**

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verwaltungskostentangente wird seit dem Jahr 2023 auch auf den Kindergarten, die Krabbelstube, die Busbegleitung, das „Ferien-Aktiv-Programm“ und die Gemeindezeitung umgelegt. Somit hat sich die Verwaltungskostentangente von 19.577 Euro auf 43.629 Euro erhöht. Die Vergütungen werden anhand von Schätzungen durchgeführt. Hauptbestandteile der tariffinanzierten Einrichtungen werden dokumentiert und auch der Aufwand wird begründet.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)**

Eine Heranführung der Reinigungsleistung an den gemeindespezifischen Wert sollte vorgenommen werden.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Per 31. Dezember 2023 wurden 1,72 PE für die Reinigung festgesetzt. Die Personaleinheiten für Schulwarttätigkeiten, Schüleraufsicht und Tätigkeiten für die Ausspeisung sind bereits abgezogen. Bei der Berechnung der Quadratmeter je Personaleinheit mit den Personaleinheiten für die Reinigungstätigkeiten wurde den landesdurchschnittlichen Reinigungswerten in allen Bereichen entsprochen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 25)**

Die Gemeinde sollte eine Überprüfung aller Reinigungsflächen, die von der Gemeinde betreut werden, vornehmen lassen. Dazu sollte eine dafür spezialisierte Beratungsfirma herangezogen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat im Jahr 2023 ein Angebot einer Beratungsfirma eingeholt. Angesichts der hohen Kosten für den Beratungsaufwand (2.466 Euro) ist von der Beauftragung laut Gemeindevorstandsbeschluss abgesehen worden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

## **Bauhof**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)**

In Zukunft sind Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Auszahlungen im Bereich des Bauhofs konnten in den Jahren 2021 und 2022 zu durchschnittlich 97,28 % mit den Vergütungsleistungen sowie weiteren Einzahlungen abgedeckt werden. Somit resultierten hier lediglich Abgänge in Höhe von zwischen 4.174 Euro und 6.388 Euro. Im Jahr 2023 erzielte der Betrieb des Bauhofs (exkl. Investitionen) einen Überschuss in Höhe von 3.909 Euro. Die Gemeinde erzielte bei der Bauhofgebarung ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 26)**

Im Bereich der Kontierung wird empfohlen, die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen. Zur Übersichtlichkeit und Erleichterung der Zuordnung von Vergütungsleistungen sollen Untergliederungen in der 4. Dekade vorgenommen werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seit dem Jahr 2022 erfolgt eine Untergliederung in der 4. Dekade.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Winterdienst**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 27)**

Die Schneeräumung auf Gehsteigen ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Liegenschaftseigentümern zu übernehmen, sofern dem keine vertraglichen Vereinbarungen widersprechen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

In der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2021 wurde der Beschluss gefasst, dass die Schneeräumung weiterhin auf den privaten Flächen durchgeführt werden soll, jedoch mit dem Hinweis, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 27)**

Da der Vertrag mit der Fremdfirma bereits vor über 15 Jahren abgeschlossen wurde, sollte die Gemeinde Preisverhandlungen durchführen und eventuell neue Verträge abschließen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau gültige Vertrag mit dem Fremddienstleister wurde im Jahr 2024 gekündigt. Seit September 2024 gibt es einen neuen Vertrag.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Wasserversorgung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 30)**

Es wird daher dringend empfohlen, die bestehende Gebührenordnung zu überarbeiten und zu vereinfachen. Auf die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Musterverordnungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die aktuelle Wassergebührenordnung für das Jahr 2024 liegt vor. Hier ist jedoch ersichtlich, dass sich nur die Gebühren erhöht haben. Eine Anpassung der Gebührenordnung an sich, hat nicht stattgefunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gebührenordnung in dieser Form in allen Wasserverbandsgemeinden angewendet wird. Eine Änderung kann daher nur erfolgen, wenn dies bei allen Verbandsgemeinden vorgenommen wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 30)**

Die betroffenen Objekteigentümer haben an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder ein Ansuchen auf Ausnahme von der Anschlusspflicht zu stellen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass derzeit ca. 10 Objekte noch nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind bzw. noch kein Ansuchen für eine Ausnahmegewilligung gestellt haben. Die Gemeinde ist jedoch bemüht diese Empfehlung abzuarbeiten. Weiters steht die Gemeinde im ständigen Kontakt mit der Aufsichtsbehörde bzgl. der Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Versorgungsleitungen bzw. Transportleitungen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Seitens der Gemeinde sollte überprüft werden, ob es sich bei den noch nicht angeschlossenen Objekten um Objekte handelt, welche im 50m Bereich einer Transportleitung oder Versorgungsleitung sind. Sollte es sich um eine Versorgungsleitung handeln, ist jedenfalls die Anschlusspflicht auszuführen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)**

Die Gemeinde sollte die Mindestgebühr auf den vom Land OÖ empfohlenen Wert von 40 m<sup>3</sup> pro Person erhöhen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Da keine Anpassung der Gebührenordnung stattgefunden hat, wurde die Mindestgebühr nicht angehoben.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 31)**

Eine kostendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung ist anzustreben.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus der Gebührenkalkulation des Voranschlags 2024 ist ersichtlich, dass ein Kostendeckungsgrad von 120,59 % zu verzeichnen war. Auch die Planjahre weisen eine kostendeckende Führung des Betriebs der Wasserversorgung aus.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Abwasserbeseitigung****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)**

Auch hier sollte die Gemeinde die Anschlusspflicht überprüfen und bei Bedarf eine bescheidmäßige Ausnahme gewähren.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Auch hier teilte die Gemeinde mit, dass es bereits zur Überprüfung der Anschlusspflicht kam. Hierbei handelt es sich teilweise nurmehr um eine formelle Abwicklung mittels Ansuchen für die Ausnahmeregelung.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Eine formelle Abwicklung der Ausnahme von der Anschlusspflicht im 50m Bereich ist jedenfalls zu machen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 33)**

Die Gemeinde hat daher den „inneren Zusammenhang“ zu begründen und dies in einer Verhandlungsschrift ausreichend zu dokumentieren.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Wie auch bereits im Rechnungsabschlussbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf des Jahres 2022 thematisiert wurde, sind die Überschüsse im Bereich der Wasserversorgung einer gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugeführt worden. Ein Betrag in Höhe von 6.353 Euro verblieb in der operativen Gebarung, was auf eine nicht korrekte Ermittlung des Betriebsergebnisses zurückzuführen ist.

Beim Betrieb der Abwasserbeseitigung wurden die Überschüsse einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage (93.859 Euro) bzw. einem investiven Einzelvorhaben (44.799 Euro) zugeführt. Weiters sind 1.907 Euro für eine laufende Investition verwendet worden, womit eine Differenz von 5.142,78 Euro in der operativen Gebarung verblieb. Dies resultiert aus der Tatsache, dass das Betriebsergebnis nicht in der korrekten Höhe ermittelt wurde.

Im Rechnungsabschluss 2023 ist ersichtlich, dass der Überschuss der Wasserversorgung aus dem Ergebnishaushalt einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage zugeführt wurde.

Aus dem Überschuss der Abwasserbeseitigung des Finanzierungshaushaltes wurden 138.299 Euro einer gesetzlich zweckgebundenen Haushaltsrücklage und 17.962 Euro investiven Einzelvorhaben zugeführt und somit um 853,84 Euro zu viel verwendet.

Wie bereits von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf festgestellt, hat die Gemeinde zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlussprüfung keine Aufzeichnungen über die jährlichen Überschüsse geführt.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Grundsätzlich sollte die Gemeinde Aufzeichnungen über die Höhe und Verwendung der jährlichen Überschüsse und Abgänge (Durchrechnungszeitraum von 10 Jahren) führen. Die Verwendung der Kostenüberschüsse im „inneren Zusammenhang“ ist im Sitzungsprotokoll des Gemeinderats zu begründen.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 34)**

Auch hier sollte die Gemeinde die Gebühr auf den vom Land OÖ empfohlenen Wert von 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr erhöhen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Da es noch zu keiner Änderung der Gebührenordnung seit der Gebarungseinschau kam, konnte hier auch noch keine Anpassung stattfinden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Abfallbeseitigung**

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)**

Um die erhöhten Auszahlungen an den Bezirksabfallverband zu kompensieren, sollte die Gemeinde die Abfallgebühren erhöhen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Abfallgebühren und Grundgebühren haben sich im überprüften Zeitraum um rd. 20 % erhöht. Somit haben sich auch die Einzahlungen an Abfallgebühren und Grundgebühren im überprüften Zeitraum von 134.967 Euro auf 152.307 Euro erhöht.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 35)**

Eine Kostendeckung ist mit einer dementsprechenden Gebührengestaltung nachhaltig abzusichern.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Rechnungsabschlüssen ist ersichtlich, dass sich die Abgänge verringert haben. Somit haftete im Jahr 2021 ein Abgang in Höhe von 9.994 Euro und im Jahr 2022 ein Abgang in Höhe von 3.621 Euro. Im Jahr 2023 konnte ein Überschuss in Höhe von 10.386 Euro verzeichnet werden. Dies ist hauptsächlich auf erhöhte Einzahlungen aus den Abfallgebühren zurückzuführen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 36)**

Die Gemeinde sollte eine neue Gebührenordnung und Abfallordnung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) erlassen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gemeinde hat noch keine aktuelle Abfallgebührenordnung sowie Abfallordnung gemäß Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 erlassen. Die Gemeinde ist jedoch im Gespräch mit der Aufsichtsbehörde und wird Mitte November neue Entwürfe für die Verordnungen vorlegen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Eine aktuelle Gebührenordnung sowie Abfallordnung gemäß Oö. AWG 2009 sind der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 37)**

Der Höhe der Verwaltungskostentangente ist auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Anpassung der Verwaltungskostentangente im Bereich der Abfallbeseitigung erfolgte.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Kindergarten****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 37)**

Die Gemeinde sollte die Gebarung des Kindergartens und der Krabbelstube separat darstellen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Gebarung des Kindergartens und der Krabbelstube wird seit dem Jahr 2023 separat dargestellt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 38)**

Da der Betrieb des Kindergartens und der Krabbelstube jährlich einen hohen Zuschussbedarf durch die Gemeinde erfordert, ist auf eine den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit entsprechenden Betriebsführung besonderes Augenmerk zu legen. Dazu ist es notwendig, regelmäßig zu überprüfen, inwieweit der Bedarf den Aufwand rechtfertigt. Gerade erfahrungsgemäß besucherschwächeren Öffnungszeiten (Ferienzeiten, Randzeiten) ist dabei besonderes Augenmerk zu schenken.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde erfolgt laufend eine Überprüfung des Bedarfs. Auch wenn nur wenige Kinder in den Randzeiten und an Zwickeltagen anwesend sind, müssen diese trotzdem gemäß den rechtlichen Vorgaben betreut werden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 39)**

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Mehrstunden nur für solche Tätigkeiten erworben werden können, die nicht gemäß Oö. KBB-DG bereits in den Vorbereitungszeiten enthalten sind. Weiters wird in diesem Zusammenhang auf das Schreiben vom 21. November 2014, IKD(Gem)-200044/52-2014-Ki, hingewiesen.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus der Aufstellung der Überstunden der Pädagoginnen ist ersichtlich, dass weiterhin Zeitguthaben durch Elternabende, Dienstbesprechungen und Veranstaltungen aufgebaut werden.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten. Mehrstunden können nur für Tätigkeiten erworben werden, die nicht zu den Vorbereitungszeiten gehören.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 39)**

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form von einer Reduktion von Öffnungszeiten und Personaleinsatz erörtert werden.

#### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Ergebnisse der Bedarfserhebung bzw. Ursachen für die Abschläge werden bei der Gemeinde intern erörtert. Es ist dabei anzumerken, dass die Abschläge durch die Unterschreitung der vorgegebenen 30 Sockelstunden hervorgerufen werden.

Im Jahr 2022/2023 wurden in der Krabbelstube 9 Stunden und im Kindergarten 16 Stunden daher nicht finanziert.

#### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

#### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Kindergartentransport**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)**

Aufgrund der fehlenden Gegenfinanzierung des Personalaufwands (der aufgrund der Busbegleitung entsteht) ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat und Kindergartenkind vorzunehmen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde fand keine Erhöhung des Elternbeitrags für den Bustransport statt und beträgt weiterhin 16 Euro pro Monat für ein Kindergartenkind und 32 Euro pro Monat für ein Krabbelstubenkind. Krabbelstubenkinder dürfen nur mit dem Bus fahren, wenn es ein Geschwisterkind im Kindergarten gibt.

Die Gemeinde erzielte aus den Elternbeiträgen Einzahlungen in Höhe von durchschnittlich 5.388 Euro.

Die Personalkosten lagen im überprüften Zeitraum zwischen 20.374 Euro und 24.969 Euro. Somit konnte mit den eingehobenen Elternbeiträgen das Auslangen nicht gefunden werden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Um zumindest einen Teil der Busbegleitungskosten zu kompensieren ist eine schrittweise Erhöhung des Elternbeitrags auf 25 Euro pro Monat notwendig.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 40)**

Die Gemeinde sollte die Personalausgaben für die Busbegleitung einer Überprüfung unterziehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Überprüfung der Personalkosten für die Busbegleitung zeigte, dass sich die Auszahlungen, gegenüber jenen der Jahre 2018 bis 2020, deutlich verringert haben. Hier erfolgte eine Anpassung der Personalkosten. Es ist auch zu erwähnen, dass zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau 4 Busse den Transport übernahmen. Zum Zeitpunkt der Nachprüfung haben 3 Busse den Transport der Kinder übernommen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Schülerauspeisung**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 41)**

Der Essensankauf in der Schülerauspeisung sollte unter „1/232-430“ verbucht werden. Die Einnahmen sollten unter „2/232-810“ dargestellt werden. Im Bereich des Kindergartens sollte der Ankauf vom Essen unter „1/240-7201“ und die eingehobenen Essensbeiträge unter „2-240-8102“ verbucht werden.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung in der Schülerauspeisung wurde angepasst. Im Bereich des Kindergartens werden die Auszahlungen unter 1/240/430 und die Einzahlungen unter 2/240/8101 verbucht. Die abgeänderte Kontierung im Bereich des Kindergartens wird zur Kenntnis genommen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)**

In Zukunft sind die laufenden Betriebskosten der Schülerspeisung anteilmäßig zuzuordnen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die laufenden Betriebskosten wurde bis dato noch nicht der Schülerspeisung anteilmäßig zugeordnet. Die Gemeinde teilte mit, dass dies auch nicht vorgesehen ist, da nicht beziffert werden kann wie hoch die tatsächlichen Betriebskosten im Bereich der Schülerspeisung sind.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Um einen genauen Überblick über die tatsächlichen Auszahlungen im Bereich der Schülerspeisung zu erhalten, ist die anteilmäßige Zuordnung der laufenden Betriebskosten anhand von Quadratmetern der Räume für die Schülerspeisung notwendig.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 42)**

Die Gemeinde sollte zur Erreichung einer Ausgabendeckung den Essensbeitrag erhöhen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

In der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2023 wurde ein Essensbeitrag von 3,70 Euro je Portion beschlossen. Der Essensbeitrag hat sich somit seit der Gebarungseinschau 2021 um 0,35 Euro erhöht. Jedoch konnte mit den eingehobenen Essensbeiträgen nicht das Auslangen gefunden werden. Die Gebarung der Schülerspeisung zeigt weiterhin Abgänge in Höhe von zwischen 10.687 Euro und 15.071 Euro.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Eine jährliche Anpassung der Essensbeiträge sollte erfolgen.

**Schülerhort****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 43)**

Die Gemeinde hat vom Hortbetreiber laufend Aufzeichnungen über den Besuch anzufordern, der neben den monatsweisen Aufzeichnungen auch tageweise Aufzeichnungen mit Zeitangaben über die Verweildauer der Kinder zu enthalten hat.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde werden Aufzeichnungen über den Besuch der Kinder im Hort angefordert und auch vom Betreiber zur Verfügung gestellt. Weiters wurde vereinbart, dass nach Bedarf die Besuchernachweise übermittelt werden.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 43)**

Anhand dieser Aufzeichnungen sind dann die Öffnungszeiten festzulegen. Auf die Besucheranzahl in den Randzeiten und in Ferienzeiten ist dabei besonderes Augenmerk zu legen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Öffnungszeiten werden vor dem Schuljahr festgelegt und angepasst. Da es jedoch nur eine Hortgruppe gibt und der Bedarf bis zu den Endzeiten des Horts da ist, können hier keine maßgeblichen Anpassungen erfolgen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Vorgehensweise der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen und die Empfehlung nicht weiterverfolgt.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 44)**

Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Abgangs pro Gruppe im Jahr 2020 sollte die Gemeinde mit dem Betreiber des Horts bezüglich einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Betriebsführung ein Gespräch führen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Mit dem Betreiber werden Gespräche geführt. Grundsätzlich ist der Betreiber des Horts um eine sparsame Führung bemüht. Die Höhe des Abgangs wird maßgeblich durch den Förderbetrag der Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei einer Gegenüberstellung der Abgänge 2018 bis 2020 ist ersichtlich, dass sich der Abgang des Horts teilweise sogar verringert hat. Im überprüften Zeitraum kam es zu Abgängen in Höhe von zwischen 24.983 Euro und 37.858 Euro.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)**

Die Aufschließungsbeiträge sind gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen („8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im überprüften Zeitraum wurden keine Aufschließungsbeiträge für Wasser und Kanal eingehoben. Der Aufschließungsbeitrag für die Straße ist weiterhin unter dem Konto „8445“ verbucht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)**

Auch die Erhaltungsbeiträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Kontenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“)

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal werden unter dem Konto „8451“ und „8452“ verbucht.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Infrastrukturkostenbeitrag**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 45)**

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ verwiesen, wonach die Kosten der Errichtung der Infrastruktur mit mindestens 15 Prozent des ortsüblichen Baugrundpreises – maximal jedoch den voraussichtlich tatsächlichen Kosten – anzusetzen sind.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Für die im Jahr 2021 getätigte Siedlungsaufschließung erhielt die Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von 877.500 Euro.

Bis dato kam es noch zu keinen weiteren Aufschließungen. Jedoch werden bei in Zukunft getätigten Umwidmungen und Aufschließungen Infrastrukturkostenvereinbarung abgeschlossen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Raumordnung – Planungskosten**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)**

Die Gemeinde hat zu prüfen, ob im Rahmen der Überarbeitung des Flächenwidmungsplans der Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen über eine Kostentragung möglich ist.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Da eine generelle Überarbeitung des Flächenwidmungsplans erst im Jahr 2030 geplant ist konnte eine Kostentragung mittels privatrechtlicher Vereinbarungen noch nicht geprüft werden.

Seitens der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass diese Prüfung bei der nächsten Überarbeitung erfolgen wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Schulen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)**

Die Gemeinde sollte hier die Notwendigkeit der Instandhaltungsarbeiten am neuen Volksschulgebäude überprüfen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Laut Auskunft der Gemeinde wurden die Auszahlungen für Instandhaltungen geprüft und sind auch gerechtfertigt. Aufgrund der jährlich verpflichtenden Wartung (Lüftung, Warnanlage etc.), durch die bei der Errichtung der Volksschule beauftragten Unternehmen, entstanden häufig hohe Kosten für die Anfahrtswege. Nach Ablauf der vertraglichen Bindungen werden günstigere Alternativen gesucht. Im Jahr 2021 verausgabte die Gemeinde für Instandhaltungen 6.752 Euro, im Jahr 2022 20.296 Euro und im Jahr 2023 7.979 Euro. Die erhöhten Auszahlungen im Jahr 2022 resultierten aus Reparaturarbeiten an den Urinalen (4.437 Euro) und dem Austausch der Fenstermotoren im Turnsaal (6.389 Euro).

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 46)**

Da die Nutzung der Räumlichkeiten nach Schulschluss gerade im Bereich der Reinigung einen erheblichen Personaleinsatz erfordert, aber auch einen dementsprechend höheren Betriebsaufwand verursacht, sind angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls kostendeckend vorzuschreiben. Auf die diesbezüglichen Mustertarifordnungen wird verwiesen. Neben der rechtlichen Grundlage ist eine Einhebung eines dementsprechenden Nutzungsentgeltes bzw. Kostenbeitrags zu den Betriebskosten auch im Hinblick darauf, dass zumindest von einem Teil der Nutzer Kostenbeiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Teilnehmerbeiträgen eingehoben werden, gerechtfertigt.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine neue Tarifordnung für den Mehrzwecksaal im Volksschulgebäude wurde am 24. Juni 2022 im Gemeinderat beschlossen.

Hierbei ist eine Jahresgebühr für die Sanitäranlagenbenützung (1.000 Euro), Personal-Lohnkostensätze für die Reinigung nach Einzelveranstaltungen (35 Euro je Arbeitsstunde) sowie ein Nachtzuschlag bzw. Sonn- od. Feiertagszuschlag (35 Euro je Arbeitsstunde) vorgesehen. Betriebskosten werden weiterhin nicht in Rechnung gestellt.

Die Jahresgebühr für die Sanitäranlagenbenützung erhielt die Gemeinde jährlich seit 2022. An Personalkostensätze erhielt die Gemeinde im Jahr 2022 457,50 Euro und im Jahr 2023 70 Euro.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 47)**

Die Gastschulbeiträge für die Schüler der Polytechnischen Schule sind unter dem Ansatz „214“ zu verbuchen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Die Verbuchung der Voranschlagsbeträge findet unter „214 – Polytechnische Schulen“ statt. Aus den Rechnungsabschlüssen ist ersichtlich, dass jedoch keine Gastschulbeiträge für die Polytechnischen Schulen angefallen sind.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

#### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 47)**

Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wird nach Erhalt der Vorschriften der Gastschulbeiträge geprüft ob nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Freiwillige Feuerwehr**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 47)**

Da die Gebarung der Feuerwehren zum Großteil über die Gemeindeverwaltung abgewickelt wird, ist eine Umstellung auf ein Globalbudget für die Feuerwehren anzustreben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Umstellung dem Globalbudget eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den Feuerwehren zu Grunde zu legen ist, in der der Leistungsumfang, der mit dem Globalbudget abgedeckt wird, genau definiert wird. Die Umstellung auf ein Globalbudget sollte neben der Stärkung der Eigenverantwortung der Feuerwehren auch zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltung führen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Durch die VRV 2015 kann die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung). Somit ist die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets für die Feuerwehren nicht mehr möglich. Seitens der Gemeinde erfolgte somit keine Umstellung auf ein Globalbudget.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Entscheidung der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)**

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, eine Feuerwehr-Tarifordnung und Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Feuerwehrtarifordnung wurde bereits bei der Gebarungseinschau vorgelegt. Auch werden die eingehobenen Tarife in der Gemeindebuchhaltung dargestellt. Eine Gebührenordnung wurde seitens der Gemeinde bis dato noch nicht beschlossen und wird auch vorerst davon abgesehen.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung teilweise um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 48)**

Weiters wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Der Prüfungsausschuss hat sich mit dieser Thematik noch nicht befasst.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

### **Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

## **Grundbesitz**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)**

Die Gemeinde sollte sich mit der Thematik über die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen beschäftigen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Vertreter der Gemeinden haben sich mit der Thematik über die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen auseinandergesetzt. Man ist jedoch zu dem Entschluss gekommen, dass in diesem Bereich keine Parkplatzgebühren eingehoben werden. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Erweiterung des Musikheims sowie des Kindergartens und aufgrund von Retentionsmaßnahmen noch nicht klar ist, wie sich der Parkplatz in diesem Bereich hier entwickelt.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)**

Da es sich hier nur um eine sehr kleine Fläche handelt, sollte die Gemeinde die Veräußerung des Grundstücks in Erwägung ziehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine Veräußerung des Grundstücks erfolgte seitens der Gemeinde nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Fläche für die Erweiterung des Musikheims notwendig ist. Auch wird dieser Bereich als Gemeinschaftsfläche für Veranstaltungen und Feste verwendet.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)**

Bei einer Veräußerung sollte der Verkaufserlös für Sondertilgungen für das Darlehen „Grundstücksankauf Dorfplatz 5“ verwendet werden

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Da dieses Grundstück nicht veräußert wurde, konnten die Erlöse nicht für eine Sondertilgung des Darlehens „Grundstücksankauf Dorfplatz 5“ verwendet werden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung in abgeänderter Form um.

## **Sportanlagen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)**

Die Gemeinde sollte mit dem Sportverein einen neuen Pachtvertrag abschließen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aufgrund der Vorlage des 1. Nachtrags zum Pachtvertrag ist vom Abschluss eines neuen Pachtvertrags abzusehen. In diesem Nachtrag ist die Weiterverrechnung der jährlichen Pacht vereinbart.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 49)**

Die Gemeinde sollte die Bezahlungen eines Mitgliedsbeitrags für einen Sportverein überprüfen lassen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde gibt es einen aufrechten Gemeinderatsbeschluss für die Subventionen sowie der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags welcher auch von der Gemeinde vollzogen wird.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

**Aufbahrungshalle****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)**

Im Hinblick auf die bereits vor 11 Jahren festgesetzten Gebühren sind hier im Einvernehmen mit der Pfarre neue Leichenhallengebühren zu erlassen.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Seitens der Gemeinde wurde keine neue Gebührenordnung beschlossen. Eine Anhebung der Gebühren fand nur auf Grund der Indexierung statt.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 50)**

Eine ausgabendeckende Gebarung des Betriebs ist anzustreben.

**Umsetzung durch Gemeinde**

Die Abgänge im Bereich der Aufbahrungshalle haben sich im überprüften Zeitraum von 915 Euro auf 7.873 Euro erhöht. Diese Erhöhung im Jahr 2023 ist hauptsächlich auf erhöhte Instandhaltungskosten sowie Vergütungsleistungen des Bauhofs zurückzuführen.

Die Einzahlungen waren im überprüften Zeitraum mit durchschnittlich jährlich 645 Euro weiterhin sehr gering.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung nicht um.

**Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung**

Die Empfehlung wird aufrechterhalten.

**Gemeindevertretung****Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 52)**

Der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung sind sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen ausnahmslos heranzuziehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Eine stichprobenartige Überprüfung der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben zeigte, dass keine Auszahlungen, welche die laufende operative Gebarung betreffen, in den Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben verbucht werden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 52)**

In Zukunft ist auf eine exakte Verbuchung zu achten und sind in den Voranschlägen dementsprechende Beträge bei den dafür vorgesehenen Haushaltsstellen vorzusehen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Wie bereits oben beschrieben, hat eine stichprobenartige Überprüfung eine exakte Verbuchung gezeigt. Auch sind im überprüften Zeitraum bei den Repräsentationsausgaben Beträge im Voranschlag verbucht worden.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Prüfungsausschuss**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 52)**

Das Mindestmaß von jährlich 5 Sitzungen ist zu erfüllen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Im überprüften Zeitraum wurden jährlich 5 Sitzungen des Prüfungsausschusses abgehalten.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 53)**

Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat in Zukunft eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Um ein besseres Prüf- und Kontrollergebnis zu erlangen, sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Weiterbildungsangebote wahrnehmen.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Aus den Protokollen des Prüfungsausschusses ist ersichtlich, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses sehr bemüht sind eine umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Der Prüfungsausschuss erstellt jetzt jährlich einen Prüfplan.

### **Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Investitionen**

### **Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2021 (Seite 54)**

Auf die Möglichkeit einer Übertragungsverordnung wird im Besonderen hingewiesen. Künftig sind die gesetzlichen sowie die haushaltsrechtlichen Vorgaben strikt einzuhalten.

### **Umsetzung durch Gemeinde**

Da im überprüften Zeitraum keine großen bzw. relevanten investiven Einzelvorhaben für eine Übertragungsverordnung abgewickelt wurden, wurden jegliche Beschlüsse bzgl. investive Einzelvorhaben im Gemeinderat getätigt. Die Gemeinde hat sich jedoch mit der Möglichkeit

einer Übertragungsverordnung befasst und wird diese auch eventuell in Zukunft bei größeren Projekten, bei welchen es keinen Generalübernehmer gibt, in Erwägung ziehen.

**Beurteilung der Umsetzung**

Die Gemeinde setzte die Empfehlung um.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Nußbach ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 19. Dezember 2024 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Nußbach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Die Bezirkshauptfrau  
Mag. Elisabeth Leitner